

ehelichung auf Aussteuer im Betrage von 100 000 Gulden und Bestreitung der Kosten der Ausstattung und der Vermählung.

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen für die Mitglieder des königlichen Hauses besondere Bestimmungen. Die Prinzen leisten nach erreichter Volljährigkeit den Verfassungseid und werden in diesem Zeitpunkte Mitglieder der Kammer der Reichsräte, in der sie dann nach vollendetem 21. Lebensjahre stimmberechtigt werden. Der volljährige Kronprinz ist Mitglied des Staatsrates; die nachgeborenen volljährigen Prinzen der direkten Linie können vom König in den Staatsrat berufen werden. Die Königsgemahlin, die Königinwitwe und der zurückgetretene König sind steuer- und zollfrei wie der regierende König; die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind frei von der Einkommensteuer und bezüglich ihrer von ihnen bewohnten Schloßgebäude von der Haussteuer, außerdem sind sie zollfrei, frei von der Wehrpflicht und den Militärlasten.

§ 5. Die Gegenstände der Herrschaft.

Untertanen (im weiteren Sinne) des bayerischen Staates sind, abgesehen vom Herrscher, alle sich im bayerischen Staatsgebiete dauernd aufhaltenden oder innerhalb desselben Rechte besitzenden und ausübenden Personen. Sie unterscheiden sich in eigentliche Staatsangehörige oder Fremde.

Die Staatsangehörigkeit — das Indigenat — wird auch in Bayern nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erworben und verloren. Erworben wird sie durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung (einer Nichtbayerin mit einem Bayern), Aufnahme (eines Deutschen in Bayern), Naturalisation (eines Nichtdeutschen), endlich mittel-